

KATHOLISCHE SOZIALLEHRE – SOZIALETHISCHE ORIENTIERUNG FÜR UNSERE ARBEIT IN DER KATHOLISCHEN ARBEITNEHMER-BEWEGUNG

Angesichts der großen Umwälzungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitswelt während der letzten Jahrzehnte wird in gesellschaftspolitischen Kreisen immer wieder eine Wertedebatte angemahnt – ohne aber deutlich zu machen, welche konkreten Grundwerte gemeint sind. Gleichzeitig werden in der Tagespolitik weitreichende Entscheidungen getroffen, die jede Spur von Wertebewusstsein vermissen lassen,

Die Grundwerte, die eine Gesellschaft zusammenhalten und Grundlagen für eine am Menschen orientierte Politik bieten, sind für uns in der Katholischen Soziallehre (KSL) enthalten – einer Lehre, die im Lauf von über 120 Jahren immer wieder vertieft und fortentwickelt wurde. Sie ist die Antwort der Kirche auf die gesellschaftspolitischen Herausforderungen der jeweiligen Zeit – vor allem auf die heutigen existenziellen Nöte der Menschen und Völker.

QUELLEN UND TRÄGER DER KATH. SOZIALLEHRE

Die Katholische Soziallehre speist sich aus folgenden Quellen:

- **Der Sozialbotschaft der Bibel**
- **Dem sozialpolitische Handeln engagierter Christen** aus dem Glauben heraus
- **Der Reflexion dieses Handelns** der Christen durch die theologische Gesellschaftsethik
- **Der offiziellen Sozialverkündigung des kirchlichen Lehramts** (*päpstliche Rundschreiben, bischöfliche Hirtenbriefe, Denkschriften und Beschlüsse großer Kirchensynoden*)

HAUPTZIEL DER KATHOLISCHEN SOZIALLEHRE

ist der Beitrag der Kirche zu „**einer wahren Entwicklung des Menschen und der Gesellschaft, welche die menschliche Person in allen ihren Dimensionen achten und fördern soll ... (die Kirche) sucht auf diese Weise die Menschen dahin zu führen, dass sie ihrer Berufung als verantwortliche Gestalter des gesellschaftlichen Lebens auf dieser Erde entsprechen.**“
(*Enzyklika Sollicitudo rei socialis, Ziff. 1*)

DIE METHODE, nach der die KSL vorgeht, wird im päpstlichen Rundschreiben „Mater et magistra“ so beschrieben: „**Die Grundsätze der Soziallehre lassen sich gewöhnlich in folgenden drei Schritten verwirklichen: Zunächst muss man den wahren Sachverhalt überhaupt richtig sehen; dann muss man diesen Sachverhalt anhand dieser Grundsätze gewissenhaft bewerten; schließlich muss man feststellen, was man tun kann und muss, um die überlieferten Normen nach Ort und Zeit anzuwenden. Diese drei Schritte lassen sich in den drei Worten ausdrücken: sehen, urteilen, handeln.**“ (*Enzyklika „Mater et magistra“ Nr. 236*)

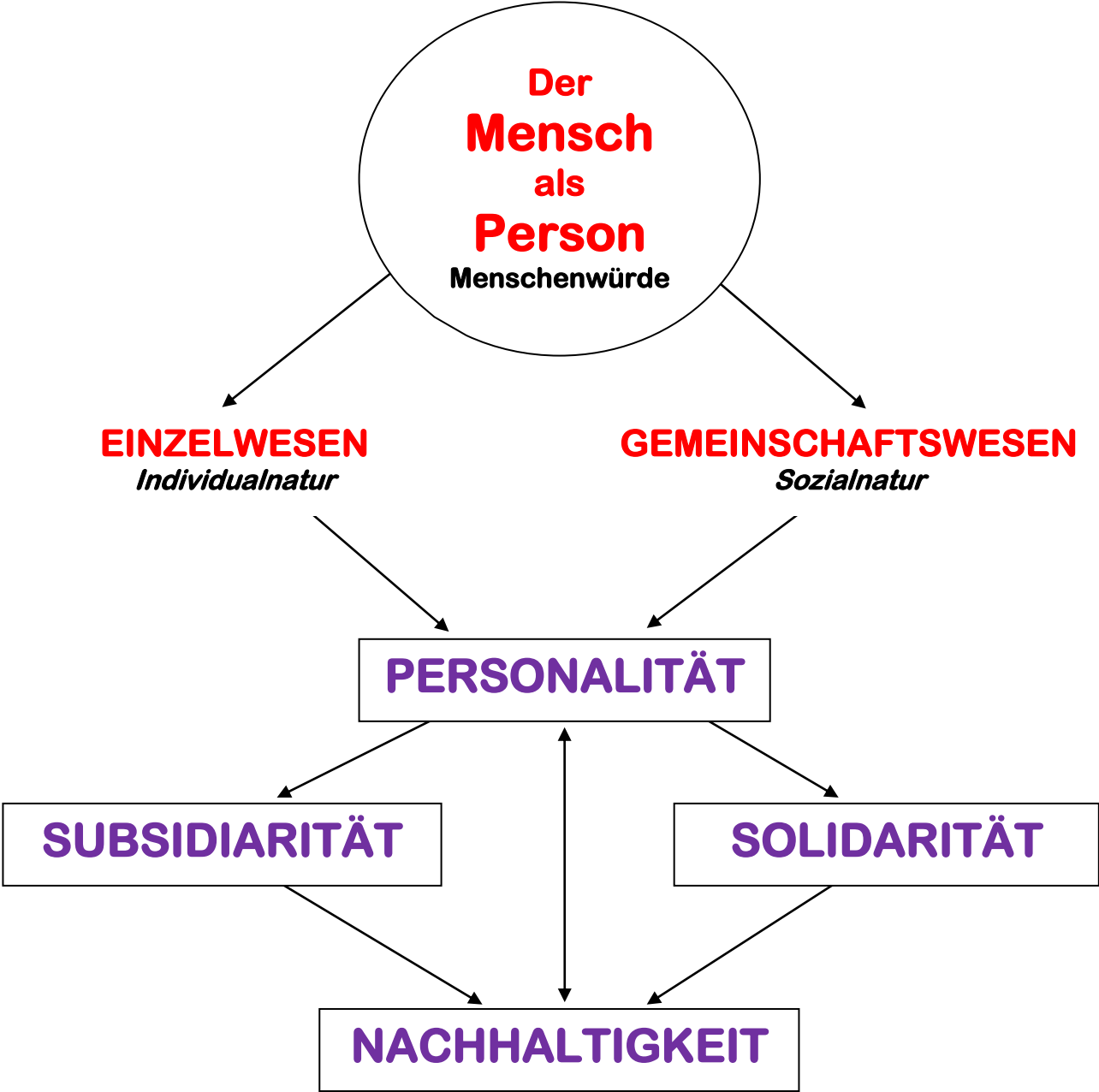
DIE KATHOLISCHE SOZIALLEHRE ALS LERNPROZESS

„Die soziale Unterweisung der Kirche ist entstanden aus der Begegnung der Botschaft des Evangeliums und ihrer Forderungen mit den Problemen, die sich aus dem Leben der Gesellschaft ergeben. Da diese Unterweisung wesentlich auf das Handeln ausgerichtet ist, entwickelt sie sich entsprechend den wechselnden Umständen der Geschichte. Darum enthält sie neben fortwährend geltenden Prinzipien auch veränderliche Beurteilungen. Sie bildet kein geschlossenes System, sondern bleibt stets offen für neue Fragen, die sich ständig stellen; sie erfordert den Beitrag jeglicher Begabungen, Erfahrungen und Kompetenzen.“

(*Aus „Libertatis conscientia“, Nr. 72:
Instruktion der römischen Glaubenskongregation
über die christliche Freiheit und die Befreiung – 1986*)

Die Sozialprinzipien

Grundsätze der katholischen Soziallehre



DIE VIER SOZIALPRINZIPIEN

GRUNDLEGENDES PRINZIP: PERSONALITÄT

Dieses Prinzip ist Grundlage und Ausgangspunkt der ganzen christlichen Soziallehre. Die Würde des Menschen hat für uns Christen ihre tiefen Wurzeln in der biblischen Aussage, dass der Mensch als Ebenbild Gottes, als das ihm entsprechende Gegenüber geschaffen wurde (Gen 1,26-28). Daher ist die Würde des Menschen nicht nur unantastbar, sondern auch unveräußerlich und unverlierbar – unabhängig davon, wie sich der Mensch verhält oder was er leistet. Die Personenwürde des Menschen wurde zur wichtigsten Grundlage der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit (vgl. GG Art. 1).

„Der Mensch in der vollen Wahrheit seiner Existenz, seines persönlichen und zugleich gemeinschaftsbezogenen und sozialen Seins – im Bereich der eigenen Familie, auf der Ebene der Gesellschaft und so vieler verschiedener Umgebungen, auf dem Gebiet der eigenen Nation oder des eigenen Volkes oder vielleicht auch nur des eigenen Klans oder Stammes, schließlich auch im Bereich der gesamten Menschheit – dieser Mensch ist der erste Weg, den die Kirche bei der Erfüllung ihres Auftrags beschreiten muss: Er ist der erste und grundlegende Weg der Kirche – ein Weg, der von Christus selbst vorgezeichnet ist...Da also der Mensch der Weg der Kirche ist, der Weg ihres täglichen Lebens und Erlebens, ihrer Aufgaben und Mühen, muss sich die Kirche unserer Zeit immer wieder neu die >Situation< des Menschen bewusst machen. Sie muss seine Möglichkeiten kennen, die eine immer neue Richtung nehmen und so zutage treten; zugleich aber muss die Kirche die Bedrohungen kennen, die über dem Menschen hängen. Sie muss sich all dessen bewusst sein, was offenkundig dem Bemühen entgegensteht, das Leben der Menschen >immer humaner zu gestalten<, damit alle Bereiche dieses Lebens der wahren Würde des Menschen entsprechen.“

Johannes Paul II.: Enzyklika „Redemptor hominis“ (1979), Ziff. 14

„Auch im Wirtschaftsleben sind die Würde der menschlichen Person und ihre ungeschmälerte Berufung wie auch das Wohl der gesamten Gesellschaft zu achten und zu fördern, ist doch der Mensch Urheber, Mittelpunkt und Ziel aller Wirtschaft.“ II. Vatikanisches Konzil: „Gaudium et spes“, Ziff. 63

SUBSIDIARITÄT

Mit der Personalität, der Würde des Menschen, hängt auch das Prinzip der Subsidiarität (lat. „subsidium“= Unterstützung) eng zusammen. Dieses Prinzip verlangt einerseits nach gesellschaftlichen Strukturen, in denen die Einzelpersonen und die kleineren Gemeinschaften den Freiraum haben, sich eigenständig und eigenverantwortlich zu entfalten, ohne von den jeweiligen übergeordneten Ebenen daran gehindert zu werden. Andererseits aber müssen die Einzelpersonen und kleineren Gemeinschaften auch die nötige Unterstützung erhalten, die sie zum eigenständigen und gemeinwohlorientierten Handeln befähigt (Hilfe zur Selbsthilfe). Der Grundtext des Subsidiaritätsprinzips findet sich im Rundschreiben „Quadragesimo anno“ (1931) Ziff. 79 von Papst Pius XI.

„Wie dasjenige, was der einzelne Mensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden kann – so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär – sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“

Pius XI.: Enzyklika „Quadragesimo anno“ (1931), Ziff. 79

SOLIDARITÄT

Dieses Prinzip ist eng verbunden mit dem Prinzip der Subsidiarität. Beide Prinzipien bringen zum Ausdruck, dass der Mensch je eine einmalige mit Würde ausgestattete Person und als solche zugleich ein soziales Wesen ist. Der Mensch ist von Gott nicht geschaffen, um allein zu leben (Gen 2,18). Ziele des Menschen werden nur mit den Anderen erreicht und Entwicklungen des Menschen finden nur mit den Anderen statt. Die Menschen sind aufeinander angewiesen und auf das gesellschaftliche Ganze bezogen. Wir alle sitzen in einem Boot und deshalb ist ein sozial gerechter Ausgleich für das friedliche und gedeihliche Zusammenleben in der Gesellschaft und auf der Welt unerlässlich.

„Die Solidarität ist nicht ein Gefühl vagen Mitleids oder oberflächlicher Rührung wegen der Leiden so vieler Menschen nah oder fern. Im Gegenteil, sie ist die feste und beständige Entschlossenheit, sich für das "Gemeinwohl" einzusetzen, das heißt, für das Wohl aller und eines jeden, weil wir alle für alle verantwortlich sind... Die Übung von Solidarität im Innern einer jeden Gesellschaft hat ihren Wert, wenn sich ihre verschiedenen Mitglieder gegenseitig als Personen anerkennen. Diejenigen, die am meisten Einfluss haben, weil sie über eine größere Anzahl von Gütern und Dienstleistungen verfügen, sollen sich verantwortlich für die Schwächsten fühlen und bereit sein, Anteil an ihrem Besitz zu geben.“

Johannes Paul II.: Enzyklika „Sollicitudo rei socialis“ (1987), Ziff. 38/39

NACHHALTIGKEIT

Dieses Prinzip, das in die christliche Soziallehre neu eingeführt wurde, ist wiederum mit dem Solidaritätsprinzip eng verbunden. Es beinhaltet einerseits unsere Solidarität mit den kommenden Generationen, andererseits unsere Schicksalsgemeinschaft mit allen Geschöpfen sowie unsere besondere Verantwortung für die übrige Schöpfung nach dem Auftrag Gottes an den Menschen, „die Erde zu bebauen und zu behüten“ (Gen 2,15). Im gemeinsamen Kirchenwort (1997) wird das Prinzip der Nachhaltigkeit folgendermaßen beschrieben:

„Die Solidarität bezieht sich nicht nur auf die gegenwärtige Generation; sie schließt die Verantwortung für die kommenden Generationen ein. Die gegenwärtige Generation darf nicht auf Kosten der Kinder und Kindeskiner wirtschaften, die Ressourcen verbrauchen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft aushöhlen, Schulden machen und die Umwelt belasten. Auch die künftigen Generationen haben das Recht, in einer intakten Umwelt zu leben und deren Ressourcen in Anspruch zu nehmen.“ (Ziff. 122)

GRUNDWERTE, DIE SICH AUS DEN PRINZIPIEN ERGEBEN

Freiheit und Verantwortung

Eine entscheidende Triebkraft der persönlichen Entfaltung des Menschen ist seine Sehnsucht nach Freiheit. Jeder Mensch hat das Recht auf seine in persönlicher Freiheit getroffenen Entscheidungen. Diese Freiheit bedeutet jedoch nicht Beliebigkeit, sondern ist eng mit persönlicher Verantwortung verbunden. D.h. die Freiheit steht – als persönliche wie als politisch verfasste Freiheit – immer in Zusammenhang mit vielfältigen Ansprüchen und zugleich entsprechenden Pflichten.

„Die Würde des Menschen verlangt daher, dass er in bewusster und freier Wahl handle – d.h. personal, von innen her bewegt und geführt, und nicht unter blindem inneren Drang oder unter bloß äußerem Zwang.“

II. Vatikanisches Konzil: „Gaudium et spes“, Ziff. 17

Gemeinwohl

Das Gemeinwohl beinhaltet die Summe aller politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedingungen des menschlichen Zusammenlebens, die es allen Frauen und Männern als Einzelnen und Gemeinschaften ermöglichen, sich selbst entfalten und ein gutes, gelingendes Leben verwirklichen zu können. Die Förderung des Gemeinwohls ist Hauptaufgabe und Existenzgrund der politischen Gemeinschaft und ihrer staatlichen Autoritäten. (Vgl. GS 74)

„Die Einzelnen, die Familien und die verschiedenen Gruppen, aus denen sich die politische Gemeinschaft zusammensetzt, wissen, dass sie allein nicht imstande sind, alles das zu leisten, was zu einem in jeder Richtung menschlichen Leben gehört. Sie erfassen die Notwendigkeit einer umfassenderen Gesellschaft, in der alle täglich ihre eigenen Kräfte zusammen zur ständig besseren Verwirklichung des Gemeinwohls einsetzen. So begründen sie denn die politische Gemeinschaft in ihren verschiedenen Formen. Die politische Gemeinschaft besteht also um dieses Gemeinwohls willen; in ihm hat sie ihre letztgültige Rechtfertigung und ihren Sinn, aus ihm leitet sie ihr ursprüngliches Eigenrecht ab.“

II. Vatikanisches Konzil: „Gaudium et spes“, Ziff. 74

Gerechtigkeit

Gerechtigkeit als grundlegendes Ordnungsprinzip der Gesellschaft besagt, dass jedem sein Recht zukommt, als Person anerkannt zu werden und ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Jedem kommt das Recht zu, die grundlegenden materiellen und immateriellen Möglichkeiten zu haben, um sein Leben in eigener Verantwortung zu gestalten und bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitbestimmen und mitwirken zu können.

In der philosophisch-theologischen Tradition (z.B. Thomas von Aquin) wurde der Grundwert der Gerechtigkeit nach folgenden Beziehungsebenen aufgliedert:

- „**Die Tauschgerechtigkeit**“ regelt die Beziehung von Mensch zu Mensch im Rechtsbereich, z.B. im Arbeitsvertragsrecht (*Justitia commutativa*).
- „**Die verteilende Gerechtigkeit**“ verpflichtet das Gemeinwesen (Staat) dazu, die Gemeinschaftsgüter und -lasten entsprechend gerecht zu verteilen, z.B. durch Steuern (*Justitia distributiva*).
- „**Die gesetzliche Gerechtigkeit**“ verpflichtet den Staat zum Erlass von gerechten Gesetzen, die von den Bürgern einzuhalten sind (*Justitia legalis*).

Da diese klassische Einteilung unter den Bedingungen der modernen Gesellschaft nicht genügte, wurde der Begriff der sozialen Gerechtigkeit in die kirchliche Soziallehre eingeführt:

- „**Die soziale Gerechtigkeit**“ verpflichtet Politik und Wirtschaft dazu, bestehende Diskriminierungen auf Grund von Ungleichheiten abzubauen und allen Gliedern der Gesellschaft gleiche Chancen und gleichwertige Lebensbedingungen zu ermöglichen (*Justitia socialis*).

„Der Begriff der sozialen Gerechtigkeit als übergeordnetes Leitbild...besagt: Angesichts real unterschiedlicher Ausgangsvoraussetzungen ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, bestehende Diskriminierungen aufgrund von Ungleichheiten abzubauen und allen Gliedern der Gesellschaft gleiche Chancen und gleichwertige Lebensbedingungen zu ermöglichen...In dem Begriff der sozialen Gerechtigkeit drückt sich aus, dass soziale Ordnungen wandelbar und in die gemeinsame moral-ische Verantwortung der Menschen gelegt sind. Zur Verwirklichung von Gerechtigkeit gehört es daher, dass alle Glieder der Gesellschaft an der Gestaltung von gerechten Beziehungen und Verhältnissen teilhaben und in der Lage sind, ihren eigenen Gemeinwohlbeitrag zu leisten.“

Gemeinsames Kirchenwort: Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit (1997), Ziff. 111/112

DIE WICHTIGSTEN LEITSÄTZE AUS DER KATHOLISCHEN SOZIALLEHRE

Ausgehend von obigen Prinzipien und Grundwerten hat die katholische Soziallehre verschiedene ethische grundlegende Folgerungen und Werte im Bereich von Arbeitswelt und Gesellschaftspolitik gezogen:

Der Vorrang des Menschen vor der Arbeit

Wir Menschen arbeiten um zu leben, und nicht umgekehrt. Die Arbeit ist für den Menschen da. Der Mensch ist Subjekt und Ziel jedweder Arbeit, deren Maßstab stets die Würde der menschlichen Person ist. Daher darf sich der Mensch von der Arbeit nie versklaven lassen.

„Bei der Arbeit steht der Mensch an erster Stelle. Mag er Künstler oder Handwerker sein, Unternehmer, Arbeiter oder Bauer, mag er Handarbeit verrichten oder geistig tätig sein, es ist immer der Mensch, der arbeitet, und es ist immer der Mensch, für den er arbeitet. Damit hat es aber ein Ende mit dem Vorrang der Arbeit vor dem Arbeiter, mit der Überlegenheit der technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen über die menschlichen Bedürfnisse.“

Paul VI.: Ansprache vor der Intern. Arbeitsorganisation (1969)

„So wahr es ist, dass der Mensch zur Arbeit bestimmt und berufen ist, so ist doch in erster Linie die Arbeit für den Menschen da und nicht der Mensch für die Arbeit...Ziel der Arbeit, und zwar jedweder Arbeit,...bleibt letztendlich doch immer der Mensch selbst.“

Johannes Paul II. : Enzyklika „Laborem exercens“ (1981) Ziff. 6

Der Vorrang der Arbeit vor dem Kapital

Da der Mensch Subjekt der Arbeit ist, die ja gewissermaßen unmittelbarer Ausfluss seiner Person ist, folgt daraus, dass die Arbeit immer Vorrang hat vor dem Kapital, das immer unpersönlicher werkzeuglicher Art ist.

„Es gilt vor allem ein Prinzip in Erinnerung zu rufen, das die Kirche immer gelehrt hat: das Prinzip des Vorrangs der Arbeit vor dem Kapital. Dieses Prinzip betrifft unmittelbar den Produktionsprozess, bei dem die Arbeit immer den ersten Platz als Wirkursache einnimmt, während das Kapital, das ja in der Gesamtheit der sachlichen Produktionsmittel besteht, bloß Instrument oder instrumentale Ursache ist.“

Johannes Paul II. : Enzyklika „Laborem exercens“ (1981) Ziff. 12

„Was bedeutet das Wort „Würde“ auf die Arbeit angewandt? Es bedeutet eine Arbeit, die in jeder Gesellschaft Ausdruck der wesenseigenen Würde jedes Mannes und jeder Frau ist: eine frei gewählte Arbeit, die die Arbeitnehmer, Männer und Frauen, wirksam an der Entwicklung ihrer Gemeinschaft teilhaben lässt; eine Arbeit, die auf diese Weise den Arbeitern erlaubt, ohne jede Diskriminierung geachtet zu werden; eine Arbeit, die es gestattet, die Bedürfnisse der Familie zu befriedigen und die Kinder zur Schule zu schicken, ohne dass diese selber gezwungen sind zu arbeiten; eine Arbeit, die den Arbeitnehmern erlaubt, sich frei zu organisieren und ihre Stimme zu Gehör zu bringen; eine Arbeit, die genügend Raum lässt, um die eigenen persönlichen, familiären und spirituellen Wurzeln wiederzufinden; eine Arbeit, die den in die Rente eingetretenen Arbeitnehmern würdige Verhältnisse sichert.“

Benedikt XVI.: Enzyklika „Caritas in veritate“ (2009), Ziff. 63

Die universale Bestimmung der Erdengüter

Diese Grundaussage zieht sich von Anfang wie ein roter Faden durch die ganzen Dokumente der katholischen Soziallehre hindurch. Dahinter steckt die Glaubensüberzeugung, dass die Erde für alle Menschen geschaffen und dem ganzen Menschengeschlecht zum sinnvollen Gebrauch und zur nachhaltigen Nutznießung übergeben wurde.

„Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen aller Menschen und Völker bestimmt; darum müssen diese geschaffenen Güter in einem billigen Verhältnis allen zu statten kommen; dabei hat die Gerechtigkeit die Führung, Hand in Hand geht mit ihr die Liebe. Wie immer das Eigentum und seine nähere Ausgestaltung...eingebaut sein mag, immer gilt es, achtzuhaben auf diese allgemeine Bestimmung der Güter.“

II. Vatikanisches Konzil: „Gaudium et spes“, Ziff.69

„Im Ergebnis muss die Verteilung der Erdengüter, die heute durch den ungeheuren Gegensatz von wenigen Überreichen und einer unübersehbaren Masse von Eigentumslosen aufs schwerste gestört ist – keiner, der das Herz am rechten Fleck hat, kann sich darüber einer Täuschung hingeben – wieder mit den Forderungen des Gemeinwohls bzw. der Gemeinwohlgerechtigkeit in Übereinstimmung gebracht.“

Pius XI.: Enzyklika „Quadragesimo anno“ (1931), Ziff. 58

Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums

Die katholische Soziallehre hat von jeher das Recht auf Privateigentum anerkannt. Doch „die christliche Tradition hat dieses Recht nie als absolut und unantastbar betrachtet, sondern „immer im umfassenden Rahmen des gemeinsamen Rechtes aller auf Nutzung der Güter der Schöpfung insgesamt angesehen.“ (Johannes Paul II. :Enzyklika „Laborem exercens“ (1981) Ziff. 14)

„Die Erde ist für alle da, nicht nur für die Reichen. Das Privateigentum ist also für niemanden ein unbedingtes und unumschränktes Recht. Niemand ist befugt, seinen Überfluss ausschließlich sich selbst vorzubehalten, wo anderen das Notwendigste fehlt.“

Paul VI.: Enzyklika „Populorum progressio“ (1967) Ziff. 23

Die Wirtschaft stets im Dienst des Menschen

Diese Maxime ist die folgerichtige Auswirkung der obigen Leitsätze. Zitat dazu aus der Pastoral Konstitution „Gaudium et spes“: „Alle wirtschaftliche Tätigkeit ist so auszuüben, dass das verwirklicht wird, was Gott mit dem Menschen vorhat.“ (GS 64)

„Die fundamentale Zweckbestimmung des Produktionsprozesses besteht weder in der vermehrten Produktion als solcher noch in Erzielung von Gewinn oder Ausübung von Macht, sondern im Dienst am Menschen, und zwar am ganzen Menschen im Hinblick auf seine materiellen Bedürfnisse, aber ebenso auch auf das, was er für sein geistiges, sittliches, spirituelles und religiöses Leben benötigt. Das gilt ausdrücklich für alle Menschen und für jeden einzelnen, für jede Gruppe, für Menschen jeder Rasse und jeden Erdteils.“

II. Vatikanisches Konzil: „Gaudium et spes“, Ziff.64

„Im Gefolge (der Industrialisierung) haben sich unversehens Vorstellungen in die menschliche Gesellschaft eingeschlichen, wonach der Profit der eigentliche Motor des wirtschaftlichen Fortschritts, der Wettbewerb das oberste Gesetz der Wirtschaft, das Eigentum an den Produktionsmitteln ein absolutes Recht, ohne Schranken, ohne entsprechende Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber darstellt...Man kann diesen (ungehemmten Liberalismus) nicht scharf genug verurteilen. Noch einmal sei feierlich daran erinnert, dass die Wirtschaft ausschließlich dem Menschen zu dienen hat.“

Paul VI.: Enzyklika „Populorum progressio“ (1967) Nr. 26

Die soziale Verantwortung der Unternehmen

Nach der Katholischen Soziallehre ist ein Unternehmen stets dem Gemeinwohl, von dem es ja auch lebt, verpflichtet. Daher bezieht sich die soziale Verantwortung der Unternehmensleitungen nicht nur auf das Wohl der Beschäftigten sowie aller Personen, die zum Erfolg des Unternehmens beitragen, sondern auch auf das Wohl der ganzen Gesellschaft.

„Zweck des Unternehmens ist nicht bloß die Gewinnerzielung, sondern auch die Verwirklichung einer Gemeinschaft von Menschen, die auf verschiedene Weise die Erfüllung ihrer grundlegenden Bedürfnisse anstreben und zugleich eine besondere Gruppe im Dienst der Gesamtgesellschaft darstellen. Der Gewinn ist ein Regulator des Unternehmens, aber nicht der einzige. Hinzu kommen andere menschliche und moralische Faktoren, die auf lange Sicht gesehen für das Leben des Unternehmens zumindest ebenso entscheidend sind.“

Johannes Paul II.: Enzyklika „Centesimus annus“ (1991) Nr. 35

„Eine der größten Gefahren ist sicher die, dass das Unternehmen fast ausschließlich gegenüber den Investoren verantwortlich ist und so letztendlich an Bedeutung für die Gesellschaft einbüßt... Auch wenn nicht alle ethischen Konzepte, die heute die Debatte über die soziale Verantwortung des Unternehmens bestimmen, aus der Sicht der Soziallehre der Kirche annehmbar sind, so ist es doch eine Tatsache, dass sich eine Grundüberzeugung ausbreitet, nach der die Führung des Unternehmens nicht allein auf die Interessen der Eigentümer achten darf, sondern muss auch auf die von allen anderen Personenkategorien eingehen muss, die zum Leben des Unternehmens beitragen: Die Arbeitnehmer, die Kunden, die Zulieferer der verschiedenen Produktionselemente, die entsprechende Gemeinde.“

Benedikt XVI.: Enzyklika „Caritas in veritate“ (2009), Ziff. 40

Das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung

Dieses Recht gründet auf der unantastbaren, von Gott geschenkten Würde des Menschen. Nach der christlichen Überzeugung hat Gott den Menschen nicht als Marionette oder Befehls-empfänger geschaffen, sondern als Partner und aktiven Mitarbeiter an der lebensfördernden Weiterentwicklung seiner Schöpfung. Anders ausgedrückt: Gott will, dass der Mensch in Würde und Freiheit mitwirkt und mitbestimmt – und zwar in allen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens: in Familie und Gemeinde, in Betrieb und Wirtschaft, in Politik und Kirche.

„In jedem Fall sollten die Arbeiter an der Gestaltung der Angelegenheiten ihres Unternehmens aktiv beteiligt werden. Das gilt sowohl für private als auch für öffentliche Unternehmen. Das Ziel muss in jedem Fall sein, das Unternehmen zu einer echten menschlichen Gemeinschaft zu machen; diese muss den wechselseitigen Beziehungen der Beteiligten bei aller Verschiedenheit ihrer Aufgaben und Pflichten das Gepräge geben.“

Johannes XXIII.: Enzyklika „Mater et magistra“ (1961) Ziff. 91

Das Recht auf gewerkschaftlichen Zusammenschluss

Schon die erste Sozialenzyklika « Rerum novarum » von Papst Leo XIII. erklärt das Koalitions-recht als ein jedem Menschen zukommendes Menschenrecht. Durch ihren Zusammenschluss sind die ArbeitnehmerInnen stark und könne auf Augenhöhe mit dem Arbeitgeber wirksamer verhandeln. Daher hat die Kirche **„das Recht auf gewerkschaftlichen Zusammenschluss anerkannt, verteidigt und gefördert.“** (Papst Paul VI. vor der Intern. Arbeitsorganisation)

„Von Bedeutung ist das Recht, die eigene Persönlichkeit am Arbeitsplatz einzubringen, ohne dass dabei das eigene Gewissen oder die Menschenwürde Schaden leiden. Hier ist von neuem an die Rolle der Gewerkschaften zu appellieren, die nicht nur als Verhandlungspartner, sondern auch als »Ort« dienen sollen, an dem die Persönlichkeit des Arbeiters zur Geltung kommen kann. Sie sollen dazu beitragen, eine echte Arbeitskultur zu entwickeln und den Arbeitern die volle menschliche Anteilnahme am Unternehmen zu ermöglichen.“

Johannes Paul II.: Enzyklika „Centesimus annus“ (1991) Nr. 15

„Die Gesamtheit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen bewirkt, dass die Gewerkschaftsorganisationen bei der Ausübung ihrer Aufgabe, die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten, auf größere Schwierigkeiten stoßen, auch weil die Regierungen aus Gründen des wirtschaftlichen Nutzens oft die gewerkschaftlichen Freiheiten oder die Verhandlungsmöglichkeiten der Gewerkschaften selbst einschränken. So haben die traditionellen Netze der Solidarität wachsende Hindernisse zu überwinden. Der Vorschlag seitens der Soziallehre der Kirche, Arbeitnehmervereinigungen zur Verteidigung der eigenen Rechte ins Leben zu rufen, sollte darum heute noch mehr nachgekommen werden als früher, indem man vor allem eine sofortige und weitblickende Antwort auf die Dringlichkeit gibt, neue Formen des Zusammenwirkens nicht nur auf lokaler, sondern auch auf internationaler Ebene einzuführen.“

Benedikt XVI.: Enzyklika „Caritas in veritate“ (2009), Ziff. 40

Das Recht auf gerechten Lohn

Die Forderung nach einem gerechten, armutsfesten Lohn, von dem Beschäftigte und ihre Familien menschenwürdig leben können, zieht sich wie ein roter Faden durch alle wesentlichen Dokumente der KSL hindurch. Für Johannes Paul II. ist die Frage nach einem gerechten Lohn sogar der „Dreh- und Angelpunkt der Sozialethik.“ (Enzyklika *Laborem exercens* Ziff. 19)

„Wenn also immerhin die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere hinsichtlich des Lohnes, beiderseitig frei geschieht, so bleibt dennoch eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen – die nämlich, dass der Lohn nicht etwa so niedrig sei, dass er einem genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwirft. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem freien Willen der Vereinbarenden. Gesetzt – der Arbeiter beugt sich aus reiner Not oder um einem schlimmeren Zustand zu entgehen, den allzu harten Bedingungen, die ihm nun einmal vom Arbeitsherrn oder Unternehmer auferlegt werden – so heißt das Gewalt leiden, und die Gerechtigkeit erhebt gegen einen solchen Zwang Einspruch.“

Leo XIII.: Enzyklika „*Rerum novarum*“ (1891): Ziff. 34

„Der Arbeitslohn, der nicht als einfache Ware verstanden werden kann, muss es dem Arbeiter und seiner Familie ermöglichen, zu einem wahrhaft menschlichen Lebensniveau im materiellen, sozialen, kulturellen und geistigen Bereich Zugang zu erhalten. Es ist die Würde der Person, die das Kriterium zur Beurteilung der Arbeit bildet, und nicht umgekehrt.“

Römische Glaubenskongregation: Instruktion: „*Libertatis conscientia*“ (1986): Ziff. 86

Die Option für die Armen

Dieser Leitsatz der vorrangigen Liebe für die Armen ist in der Tradition des Christentums und der Kirche von Anfang an bezeugt und fest verankert. Diese Option ist nicht in erster Linie im Sinne von Almosenspenden oder Linderung materieller Not zu verstehen. Es geht vielmehr darum, die ungerichten wirtschaftlichen und sozialen Strukturen zu verändern, die in unserer Gesellschaft und in der Welt Armut und Hunger verursachen.

„In der vorrangigen Option für die Armen als Leitmotiv gesellschaftlichen Handelns konkretisiert sich die Einheit von Gottes- und Nächstenliebe. In der Perspektive einer christlichen Ethik muss darum alles Handeln und Entscheiden in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft an der Frage gemessen werden, inwiefern es die Armen betrifft, ihnen nützt und sie zu eigenverantwortlichem Handeln befähigt.“

Gemeinsames Kirchenwort: *Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit* (1997), Ziff. 107

Die wichtigsten offiziellen Texte zur katholischen Soziallehre

JAHR	TITEL	URHEBER	HAUPTTHEMEN
1891	"Rerum novarum" Über den Geist des Neuen	<i>Papst Leo XIII.</i>	Die Arbeiterfrage / Rechte der Arbeitenden / Privateigentum, Lohngerechtigkeit / Koalitionsfreiheit, Staatsintervention
1931	"Quadragesimo anno" zum 40. Jahrestag von „Rerum novarum“	<i>Papst Pius XI.</i>	Wiederherstellung der gesellschaftlichen Ordnung Eigentum, Arbeit und Kapital / Staat, Kapitalismus und Sozialismus / Sozialprinzipien, Subsidiarität
1941	Pfingstbotschaft zur 50.-Jahrfeier von „Rerum novarum“	<i>Papst Pius XII.</i>	Zuständigkeit der Kirche für die Soziale Frage / vom reinen Rechtsstaat zum Sozial-staat / das recht verstandene Gemeinwohl / persönlicher Charakter der Arbeit
1961	„Mater et magistra“ Kirche als Mutter und Lehrerin	<i>Papst Johannes XXIII.</i>	Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens im Licht der christlichen Lehre / Rolle der Kirche / Lohngerechtigkeit / Forderungen der Gerechtigkeit / Sozialpflichtigkeit des Eigentums / wirtschaftliche Entwicklungen / internationale Zusammenarbeit
1963	„Pacem in terris“ Über den Frieden auf Erden	<i>Papst Johannes XXIII.</i>	Menschenrechte / Zeichen der Zeit / Aufgaben der Staaten / Gemeinwohl / Abrüstung / internationale Beziehungen
1965	„Gaudium et spes“ Pastoral Konst. „Über die Kirche in der heutigen Welt“	<i>II. Vatikanisches Konzil</i>	Menschenwürde / Zeichen der Zeit / soziale Gerechtigkeit / Wirtschaftsleben / Verantwortung der Staaten / Förderung des Friedens
1967	„Populorum progressio“ Über den Fortschritt der Völker	<i>Papst Paul VI.</i>	Weltweite soziale Frage / Entwicklung als neuer Name für Frieden / Solidarität der Völker / Rangordnung der Werte
1971	„Octogesima adveniens“ Apost. Schreiben zur 80.-Jahresfeier von „Rerum novarum“	<i>Papst Paul VI.</i>	Verstädterung / Abbau von Diskriminierung / Aufbau einer gerechten internationalen Sozialordnung / Ablehnung der Ideologien / Einsatz der Christen
1971	„De iustitia in Mundo“ Gerechtigkeit in der Welt	<i>Bischofs-synode in Rom</i>	Weltweite Gerechtigkeit / Sendung u. Zeugnis d. Kirche / ökum. Zusammenarbeit / Erziehung zur Gerechtigkeit

1975	„Kirche und Arbeiterschaft“ Beschluss Nr. 15	<i>Würzburger Synode in Deutschland</i>	Der soziale Katholizismus u. die Arbeiterfrage / Versagen d. Kirche / Gerechtigkeit u. menschliche Entfaltung / Dienst der Gemeinde an den Arbeitern
1981	„Laborem exercens“ Über die menschliche Arbeit	<i>Papst Johannes Paul II.</i>	Arbeit als Dreh- u. Angelpunkt d. sozialen Frage / der Mensch als Subjekt d. Arbeit / Vorrang d. Arbeit vor dem Kapital / Arbeiterrechte / Bedeutung der Gewerkschaften / Spiritualität der Arbeit
1986	"Libertatis conscientia" Instruktion über die christliche Freiheit und die Befreiung	<i>Römische Kongregation für die Glaubenslehre</i>	Die kirchliche Soziallehre im Dienst einer christlichen Praxis der Befreiung / eine Kultur der Arbeit
1987	"Sollicitudo rei socialis" Die soziale Sorge der Kirche	<i>Papst Johannes Paul II.</i>	Entwicklung der 3. Welt / wahre menschliche Entwicklung / Strukturen der Sünde / Option für d. Armen
1991	"Centesimus annus" Der hundertste Jahrestag von Rerum novarum	<i>Papst Johannes Paul II.</i>	Auf dem Weg zum "Neuen" von heute / das Jahr 1989/ Privateigentum u. die universale Bestimmung d. Güter / Funktion u. Grenze des Marktes / Staat und Kultur / der Mensch als Weg der Kirche
1997	"Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit" Gemeinsames ökumenisches Wort	<i>Deutsche Bischofskonferenz und Evang. Kirche Deutschlands</i>	Gesellschaft im Umbruch / Perspektiven u. Impulse aus dem christl. Glauben / Grundkonsens einer zukunftsfähigen Gesellschaft / Aufgaben der Kirchen
2009	"Caritas in veritate" Die Liebe in der Wahrheit	<i>Papst Benedikt XVI.</i>	Kirchliche Soziallehre als Verkündigung der Wahrheit der Liebe Christi in der Gesellschaft / der Mensch als Gestalter der Globalisierung / Gerechtigkeit betrifft alle Phasen der menschlichen Tätigkeit

Literaturhinweise:

- **Texte zur katholischen Soziallehre**
(Hrsg.: KAB-Bundesverband, Ketteler Verlag)
- **Kompendium der Soziallehre der Kirche**
(Hrsg.: Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, Herder Verlag)

Charles Borg-Manché, Pfarrer
Landespräses KAB-Bayern